

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Harzer Zinkoxide GmbH, Landstraße 93, 38644 Goslar – nachfolgend „HZO“

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Für den Einkauf von NE-Metallen gelten darüber hinaus ergänzend die „Usancen des Metallhandels“ herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

II. Vertragsabschluss

1. Nur schriftliche Bestellungen oder Bestellungen in Textform sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung oder einer Bestätigung in Textform.
2. Die Erstellung von Angeboten ist für uns unverbindlich und kostenlos.

III. Versand / Warenannahme

1. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, frei dem von uns benannten Empfangswerk auf Gefahr des Lieferanten. Die von uns aufgegebene Versandanschrift sowie Bestellnummer und Abteilung ist in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitscheinen, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.
2. Bei Lieferung von Chemikalien oder Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung bzw. spätestens der Lieferung die einschlägigen DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

IV. Lieferverzug

1. Der Lieferant haftet für Lieferverzug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
2. Er ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich oder in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Eine solche Mitteilung entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Haftung für Lieferverzug.

V. Mängelhaftung

Die Haftung des Lieferanten für Mängel richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VI. Preise / Rechnung / Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung oder Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen netto.

VII. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass bei Ausführung des Auftrags Patente und Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Lieferant hat für alle Nachteile aufzukommen und uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die uns hinsichtlich der von ihm auszuführenden Lieferungen und Leistungen in Folge Verletzung gewerblicher Schutzrechte entstehen bzw. gegen uns gerichtet werden. Etwaige Patentgebühren sowie Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.

VIII. Zeichnungen / Werkzeuge / Modelle

Zeichnungen, Werkzeuge und statische Berechnungen sind uns auf Wunsch in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen. Die von uns gestellten Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen von dem Lieferanten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder ganz noch auszugsweise weiterverwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird die uns gehörenden Werkzeuge und Modelle auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden versichern.

IX. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt sowie alle sonstigen Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, und die eine Einschränkung oder Einstellung unseres benannten Empfangswerks herbeiführen, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Brand, Naturereignisse, Sanktionen, Embargos usw. berechtigen uns, unsere Vertragsverpflichtungen zeitlich angemessen zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte und verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
2. Sofern wir dem Lieferanten Material, Produkte oder Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen.

XI. Abtretung

Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderung sowie die ganze oder teilweise Erfüllung des Auftrages durch Subunternehmer ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

XII. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
2. Ohne unsere schriftliche Einwilligung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

XIII. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die der Lieferant von uns zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO) erhält, dürfen nur zur Erfüllung des Vertrages verarbeitet oder genutzt werden. Eine Verarbeitung für Zwecke, die außerhalb des Vertrages liegen, ist nicht zulässig.

XIV. Erfüllungsort / Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist das von uns benannte Empfangswerk.
2. Gerichtsstand ist Goslar.
3. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen – CISG).